I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (Euratom, EGKS, EG) Nr. 1783/96 DES RATES

vom 11. September 1996

zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1996

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1] und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2963/95 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist geboten, der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in den nicht zur Gemeinschaft gehörenden Ländern Rechnung zu tragen und daher die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1996 festzusetzen.

Gemäß Anhang X des Statuts setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest. Er hat folglich neue Berichtigungskoeffizienten für die nächsten Halbjahre festzusetzen.

Die Berichtigungskoeffizienten für die Zeit ab 1. Januar 1996, die auf der Grundlage einer vorhergehenden Verordnung gezahlt worden sind, könnten rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge (nach oben oder unten) zur Folge haben.

Im Fall einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Nachzahlung vorzusehen.

Im Fall einer Verringerung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrages für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1996 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten zum 1. Januar 1996 vorzusehen.

Im Interessse der Übereinstimmung mit der Praxis bei den innerhalb der Gemeinschaft für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft geltenden Berichtigungskoeffizienten ist jedoch vorzusehen, daß eine etwaige Rückforderung sich nur auf den Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluß über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen und die Wiedereinziehung in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach diesem Zeitpunkt erfolgen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 werden auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten der Gemeinschaft die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten angewandt.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in dem Monat vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt herangezogen worden sind.

Artikel 2

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest. Er setzt folglich neue Berichtigungskoeffizienten rückwirkend zum 1. Juli 1996 fest.

Im Fall einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund dieser Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Zahlungen vor.

Im Fall einer Verringerung der Dienstbezüge aufgrund dieser Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge nach unten für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1996 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung

[1] ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 310 vom 22. 12. 1995, S. 1.

der ab 1. Januar 1996 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vor.

Diese rückwirkenden Anpassungen, die eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrags mit sich bringen, können sich jedoch nur auf den Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluß über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen; die Wiedereinziehung kann in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt der Beschlußfassung erfolgen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. September 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. SPRING

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 1996
Albanien	70,63
Algerien (*)	0,00
Angola	141,13
Antigua und Barbuda	89,49
Argentinien	89,70
Australien	74,53
Ägypten	54,68
Äquatorialguinea	75,58
Äthiopien	33,93
Bangladesch	56,24
Barbados	80,08
Belize	65,29
Benin	66,01
Bolivien (*)	0,00
Botsuana	63,55
Brasilien	72,55
Bulgarien	42,92
Burkina Faso	77,28
Burundi	79,57
Chile	74,13
China	72,51
Costa Rica	59,95
Dominikanische Republik	69,81
Dschibuti	110,92
Elfenbeinküste	89,88
Eritrea (*)	0,00
Ex-Jugoslawien (*)	0,00
Fidschi	63,80
Gabun	121,64
Gambia	74,20
Georgien	70,42
Ghana	36,29
Grenada	87,79
Guinea	90,03
Guinea-Bissau	61,85
Guyana	54,58
Haiti (*)	0,00
Hongkong	91,53
Indien	36,79
Indonesien	73,76
Israel	97,11
Jamaika	41,48
Japan (Tokio)	156,76
Jordanien	57,34
Kamerun	91,78
Kanada	64,46
Kasachstan	100,95
Kenia	60,22
Kolumbien	62,50
Komoren	86,33
Kongo	94,72
Lesotho	55,98
Libanon	26,15
Liberia (*)	0,00
Madagaskar	46,63
Malawi	34,26
Mali	79,79
Malta	74,42
Marokko	67,68
Mauretanien	68,35
Mauritius	67,44
Mexiko	42,14
Mosambik	50,31
Namibia	66,94
Neukaledonien	123,06
Niederländische Antillen	74,86
Niger	77,79
Nigeria	32,06
Norwegen	121,72
Pakistan	52,97
Papua-Neuguinea	71,43
Peru	77,09
Philippinen	55,05
Polen	80,90
Republik Kap Verde	78,70
Ruanda (*)	0,00
Rumänien	35,86
Russland	116,06
Salomen	79,13
Sambia	64,08
São Tomé und Príncipe (*)	0,00
Schweiz	120,56
Senegal	73,60
Sierra Leone	65,77
Simbabwe	43,69
Slowakei	58,84
Slowenien	80,90
Somalia (*)	0,00
Sri Lanka	0,00
Sudan	29,38
Suriname	50,92
Südafrika (Kapstadt)	70,40
Südafrika (Pretoria)	66,56
Südkorea	88,92
Swasiland	47,99
Syrien	98,78
Tansania	40,05
Thailand	69,90
Togo	77,74
Tonga	71,87
Trinidad und Tobago	49,90
Tschad	77,83
Tschechische Republik	59,37
Tunesien	60,31
Türkei	61,67
Uganda	58,61
Ukraine	91,84
Ungarn	72,47
Uruguay	84,63
Vanuatu	87,51
Venezuela	65,01
Vereinigte Staaten von Amerika (New York)	87,74
Vereinigte Staaten von Amerika (Washington)	75,21
Vietnam	34,00
Westjordanland — Gaza (*)	0,00
Westsamoa	64,08
Zaire (*)	0,00
Zentralafrikanische Republik	110,66
Zypern	80,33

(*) Zahl liegt nicht vor.